

**Verein zur Erhaltung und Förderung
des Küsten–Museums – Verein für
Geschichte, Wissenschaft und Kultur
in Wilhelmshaven e.V.**

Satzung

Stand: 14.08.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Förderung des Küsten-Museums – Verein für Geschichte, Wissenschaft und Kultur in Wilhelmshaven e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kunst und Kultur sowie von Umwelt-, Küsten-, Landschaft- und Denkmalschutz.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch

- a) eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die sonstige Unterstützung dieser Institutionen, ferner
- b) eigene Aktivitäten wie z.B.
 - die Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von Exponaten,
 - die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen sowie sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks

erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die in § 2 der Satzung aufgeführten Aufgaben verfolgt der Verein in ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Förderungsempfänger können ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften sein.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4. Bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern diese sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber mit Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch den Tod bei natürlichen Personen, die Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Erforderlich für die fristgemäße Kündigungserklärung ist der Zugang dieser Erklärung bei einem der Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist die Absicht, es auszuschließen, unter Angabe des wichtigen Grundes zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll einem nicht anwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mit einem eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag bleibt unverändert, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen neuen Mitgliedsbeitrag festlegt.
2. Der Beitrag wird jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat im Übrigen in der Form und in der Frist des § 8 jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung beantragen. Der Versammlungstermin ist auf einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats nach Antragstellung anzuberaumen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann aber mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechnungslegung, des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe
 - d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse

- e) Beschluss über die Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
 - h) Beschluss über Änderung des Vereinszwecks
5. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab, sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schriftführer/in, der / dem Schatzmeister/in und drei Beisitzer/n/innen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter eine/r der beiden Vorsitzenden oder die/der Schriftführer/in oder die/der Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, werden die freien Positionen in der nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Absatz 3.
7. Scheiden gleichzeitig sämtliche Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, wird der Vorstand gemäß § 12 Absatz 3 für eine zweijährige Amtszeit neugewählt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle von Nachwahlen gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
2. Die Kassenprüfung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vorangegangene Rechnungsjahr statt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beirat

1. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele von einem Beirat unterstützt werden.
2. Die Aufgaben des Beirates sind:
 - Beratung des Vorstandes bei allen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes, insbesondere der Planung und der Koordination der Vereinsaktivitäten bei der Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen,
 - Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Einwerben von Spenden (Sponsoring), Zuschüssen und der Erschließung anderer Einnahmemöglichkeiten.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates für eine fünfjährige Mitgliedschaft. Die wiederholte Berufung in den Beirat ist möglich.

Bei der Berufung soll möglichst darauf geachtet werden, dass sich der Beirat ausgewogen aus Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Medien, der Verwaltung und der Verbände zusammensetzt.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ist kein/e Vorsitzende/r gewählt oder im Amt, sorgt der Vorstand für eine Besetzung der Position.

Der Beirat wird nach Geschäftslage von seinem Vorsitzenden oder dem Vorstand einberufen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven mit der

Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 15 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt Wilhelmshaven mitzuteilen.